

Allgemeine Genehmigung von Dienstreisen mit privaten PKW „aus triftigem Grund“

Die Hessische Bezügestelle (HBS) genehmigt die Abrechnung der Benutzung eines privaten KFZ mit triftigem Grund durch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nur, wenn hierfür eine **Genehmigung durch die Seminarleitung** vorliegt.

Sollte die HBS einen Genehmigungsnachweis von Ihnen einfordern, können Sie dieses Dokument vorlegen.

Erstattungsfähig sind:

„Fahrten zu eintägigen Seminarveranstaltungen (Ausbildungsort/ Geschäftsort), die außerhalb des Dienst- und Wohnortes liegen und für die ein kostenpflichtiges regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug genutzt werden muss, weil kostenfreie Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder mit deren Nutzung ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand (>30 Minuten je Strecke) verbunden ist (§ 6 Abs. 1 S. 2 HTGV i.V.m. §§ 3, 5 und 6 HRKG).“ (vgl. hierzu das Ihnen vorliegende „Merkblatt zur Fahrt- und Reisekostenabrechnung für LiV“)

Allgemeine Genehmigung:

Wir stellen Ihnen hiermit zur eventuellen Vorlage bei der Hessischen Bezügestelle für die Dauer Ihres Vorbereitungsdienstes eine Dienstreisegenehmigung zur Abrechnung der Benutzung eines privaten KFZ „mit triftigem Grund“ für den Fall aus, in dem für Sie bei der Nutzung eines anderen Beförderungsmittels ein Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten je Strecke entstehen sollte.



Andreas Nick
Seminarleitung